jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/12 2004/05/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.2004

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO NÖ 1996 §23 Abs1;
BauRallg;

Rechtssatz

Die Einleitung eines Baubewilligungsverfahrens kann der Nachbar nicht erzwingen, dies kann gemäß § 23 Abs. 1 Nö BauO ausschließlich der Bauwerber durch Einreichung eines Bauansuchens erreichen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Juni 2002, Zl. 2000/05/0107, und die dort wiedergegebene Literatur und hg. Rechtsprechung).

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004050142.X04

Im RIS seit

18.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at